



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

**Newsletter 08/2017**

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2017 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2016 derzeit nur 40 Prozent. Ein Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2016 liegt in den personell immer noch stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“ – zumal die Urlaubs- und Feriensaison gerade erst vorbei ist. Natürlich wurden auch viele Erklärungen von den Steuerpflichtigen noch gar nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Abgabe der Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2017 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen und eventuell vorzeitige Betriebsprüfungen.

Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen laufenden Vorauszahlungen für 2017 auch noch Zinsen und Verspätungszuschläge.

Zusätzlich wird es schwierig, im Zusammenhang mit 2016 auf bestimmte steuerliche Belastungen 2017 zeitnah zu reagieren, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist. Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann besonders „schmerzhaft“.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2016 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen (z.B. nebenberufliche Selbständigkeit),
- Leistungen erhalten haben, die dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu gehören Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken-, Kinderkranken- und Kurzarbeitergeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- als Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination 3/5 gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben (Lohnsteuerklasse 6), die damit nicht zu den begünstigten Minijobs gehören oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch **freiwillig** abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (sogenannte Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden und/oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester- oder Rürup-Basisrentenversicherung),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2017 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 möglich.

Bei sogenannten Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

## 2 Verbesserte Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat einige Verbesserungen für Riester-Rentensparer beschlossen. So soll sich ab 2018 die Grundzulage (Altersvorsorgezulage) von 154 Euro auf 175 Euro im Jahr erhöhen. Die Kinderzulagen von 185 Euro bzw. 300 Euro bleiben unverändert.

Für Rentner mit geringem Einkommen, die die sogenannte Grundrente bzw. Grundsicherung im Alter beziehen, bleiben zukünftig 100 Euro der dann zusätzlich erhaltenen Riester-Rente anrechnungsfrei.

Weiterhin werden von den die o.g. 100 Euro übersteigenden Riester-Rentenbeträgen 30% anrechnungsfrei gestellt, so dass neben der Grundrente im Alter bis maximal 202 Euro an Riester-Rente zusätzlich vereinnahmt werden können.

Bisher wurde die Riester-Rente in voller Höhe auf die Grundsicherung im Alter (Grundrente) angerechnet, sodass sich die Sparer auch gefragt haben, warum sie in einen solchen staatlich geförderten Riester-Rentenvertrag einzahlen sollen, wenn im Alter u.U. die Rente praktisch vollständig verloren ist.

Der Anbieter einer Riester-Rentenversicherung hat das Recht, aus Kostengründen eine kleine Riester-Rente als Einmalbetrag auszuzahlen – anstatt monatlich als Minirente.

Diese Einmalzahlung ist formal in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. In Zukunft gilt hier die sogenannte Fünftelregelung, so dass die Einkommensteuerbelastung auf die Rente u.U. abgemildert wird.

Weiterhin darf bei neuen Riester-Rentenverträgen ab 2018 gewählt werden, ob der Sparer diesen Abfindungsbetrag sofort mit Auslaufen des Vertrages erhalten möchte oder am 01.01. des Folgejahres. Ggfs. ist die Steuerbelastung dann geringer, da der Riester-Rentner u.U. keine aktiven Bezüge aus beruflicher Tätigkeit mehr erzielt.

Wer als Beamter, Polizist, Soldat auf Zeit etc. noch nicht eingewilligt hat, dass die zuständige Besoldungsstelle die Besoldungsdaten automatisch an die zentrale staatliche Stelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA) übermitteln soll, muss dies schnellstens nachholen. Anderenfalls kann die ZfA die jährlichen Riester-Rentenzulagen nicht auszahlen.

Zusätzlich wird das zuständige Finanzamt die steuerliche Anrechnung der Beiträge bei der jährlichen Einkommensteuererklärung verweigern.

Die Einwilligung konnte bisher rückwirkend für zwei Jahre erteilt werden. Ab 2018 gilt dies nur noch bis zum Abschluss der jeweiligen Steuerveranlagung.

Ab 2019 wird das Verfahren dahingehend geändert, als die ZfA die Betroffenen anschreibt und um Nachholung der Einwilligung ersucht.

Weiterhin wurden ab 2018 für die relativ seltenen Riester-Rentensparer über die betriebliche Altersvorsorge (BAV) Verbesserungen beschlossen.

Bisher kam es wegen der weiterhin bestehenden SV-Pflicht der Beiträge zu einer „Doppelverbeitragung“ bei der gesetzlichen Krankenversicherung, da die Renten aus diesem Modell grundsätzlich krankenversicherungspflichtig sind.

Hier wurde die nachteilige Krankenversicherungspflicht der Renten aufgehoben, so dass auch diese Variante der Riester-Rente attraktiver wird.

### **3 Nebenjob als Schüler oder Student**

Viele Schüler und Studenten jobben neben Schule und Studium. Hierfür hat der Gesetzgeber zahlreiche Erleichterungen und Sonderregelungen geschaffen, um sicherzustellen, dass nicht zu hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuführen sind. Leider sind auch hier die Regelungen im Einzelfall z.T. sehr kompliziert.

## **Minijob**

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt aller Minijobs zusammengerechnet nicht mehr als 450 Euro, erhält der Student sein Gehalt ohne Abzüge. Der Minijob ist in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sich der Minijobber auf eigenen Antrag auch von der obligatorischen Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

Da die Minijobs den Arbeitgeber aber pauschal 30% „Strafabgabe“ an die Bundesknappschaft kosten, versuchen einige Arbeitgeber, anteilig 2% für fiktive Lohnsteuer zu sparen, indem sie den Studenten regulär lohnsteuerpflichtig beschäftigen. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn der Student nicht verheiratet ist (und der Ehepartner selbst arbeitet) oder der Minijobber keine anderen - formell steuerpflichtigen - Einkünfte hat.

## **Teilzeitjob**

Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und ist der Student neben dem Studium nicht mehr als 20 Stunden tätig, entfallen mit *Ausnahme der Rentenversicherung* die Beiträge zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Hierbei spricht man vom sogenannten **Werkstudenten-Privileg**.

Anm.: Grundsätzlich sind Studierende krankenversicherungspflichtig. Eine Mitversicherung bei den Eltern über die Familienversicherung ist dann nicht mehr möglich.

Darüber hinaus fällt Lohnsteuer an – in der Regel jedoch erst ab einem Bruttolohn von mehr als 950 Euro im Monat im Rahmen der Lohnsteuerklasse 1.

Weitere lohnsteuerliche Erleichterungen gelten über die Pauschalierungsmöglichkeit bei den kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Für Beschäftigte, die mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und nebenbei studieren (Teilzeit- oder auch Fernstudierende), gibt es allgemein keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen – außer ggf. im sogenannten Midijob-Bereich bei einem Entgelt von mehr als 450 Euro bis höchstens 850 Euro im Monat.

Die Regelungen zum Mindestlohn sind überall zu beachten.

## **4 Reine Vertragsarztzulassung ist nicht abschreibungsfähig**

Erwirbt ein Arzt im Rahmen eines Praxiserwerbs (Kauf einer Arztpraxis) zusammen mit der Einrichtung und der sogenannten Patientendatei eine Vertragsarztzulassung (Kassensitz), ist der aus Patientendatei und Vertragsarztzulassung bestehende ideelle Praxiswert auf 3 – 5 Jahre abzuschreiben. Dies bedeutet in der Regel eine erhebliche Steuerentlastung.

Kauft jedoch ein zukünftig selbständig tätiger Arzt oder ein Praxisinhaber aus betrieblichen Gründen eine solche Vertragsarztzulassung (halber oder ganzer Kassensitz) isoliert hinzu, handelt es sich um ein selbständiges, **nicht** abschreibungsfähiges ideelles Wirtschaftsgut.